

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
zur öffentlichen mündlichen Anhörung am 29.05.2019

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der SPD, Fraktion der Freien Demokraten**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

**– Drucks. [20/127](#) –**

|                                                                                                    |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (agah)                                       | S. 1  |
| 2. Bertelsmann Stiftung                                                                            | S. 3  |
| 3. Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.                                                       | S. 8  |
| 4. Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen                                          | S. 10 |
| 5. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hessen e. V.                                          | S. 12 |
| 6. Beauftragter der Evangelischen Kirchen in Hessen<br>am Sitz der Landesregierung                 | S. 14 |
| 7. Hessischer Städte- und Gemeindebund                                                             | S. 17 |
| 8. Hessischer Landkreistag                                                                         | S. 21 |
| 9. LAG Freie Kinderarbeit Hessen                                                                   | S. 24 |
| 10. Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen<br>Und Kindertagespflege (BEVKi) | S. 26 |
| 11. Gemeinnütziger Kinderkrippen- und Kindertagesstätten e. V.                                     | S. 29 |
| 12. LAG KitaEltern Hessen e. V.                                                                    | S. 31 |
| 13. Hessischer Städtetag                                                                           | S. 35 |

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrations-  
politischer Ausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der  
Ausländerbeiräte Hessen -  
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:  
Kaiser-Friedrich-Ring 31  
65185 Wiesbaden  
Tel: 0611/ 98 99 5-0  
Fax: 0611/ 98 99 5-18  
agah@agah-hessen.de  
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 11. April 2019

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)  
-Drucks. 20/127 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,

für Ihr Schreiben bedanken wir uns. Gern kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme nach und möchten zum Gesetzentwurf folgendes ausführen:

Mit der Gesetzesänderung sollen Elternvertretungen der Erziehungsberechtigten von Kindern in Tageseinrichtungen auch auf der Städte-, Gemeinde, Jugendamtsbezirks- und Landesebene eingerichtet werden. Die Elternvertretungen sind vor Entscheidungen, die wesentliche Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, der Bedarfsplanung angehört werden (§ 27 Abs.2 S.2 HKJGB).

Die Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund – nimmt bei allgemein sinkenden Geburtenzahlen - beständig zu.

Begründet durch den demographischen Wandel nimmt die Zahl alter Menschen zu. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund an der Bevölkerung steigt. Die Zahl Geflüchteter und Asylberechtigter ist seit 2015 stark angestiegen. Es stammen bereits gut ein Drittel der in Hessen lebenden unter 12-jährigen Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, neu zugewanderten Familien oder binationalen Ehen und Partnerschaften.

Diese Entwicklung nimmt Einfluss auch auf Kindertageseinrichtungen und ihre Bedarfe und Bedarfsplanung. Erforderlich ist eine ganzheitliche Betrachtung der Kinder- und Jugendpolitik unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und aller weiteren Faktoren.

Kindertageseinrichtungen fällt als vorschulischem Betreuungs- und Lernort eine zentrale Funktion im Integrationsprozess zu. Vielfalt und Verschiedenheit sind im täglichen Leben Realität. Für alle Menschen muss die bestmögliche Förderung gleichermaßen zugänglich sein. Bildungsangebote sind entscheidend für die individuelle Lebensperspektive vieler Menschen. Ausgehend von der Annahme, dass Bildung (im umfassendsten Sinne) der entscheidende Schlüssel zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Integration ist, bilden Kindertageseinrichtungen die erste Stufe und den Einstieg in ein vielschichtiges System der individuellen Qualifizierung und Entwicklung.

Spezielle Bedarfe werden sichtbar angesichts der Lage geflüchteter Kinder, die auf der Flucht dramatische Situationen durchleben mussten und oft traumatisiert sind. Sie haben Krieg erlebt, ihr Zuhause verloren, und die oft lebensgefährliche Reise nach Europa überstanden. In der Folge der Schrecknisse leiden sie unter Konzentrationsproblemen und unter Schlafstörungen.

Es ist wichtig, solche speziellen Bedarfe und Problemlagen zu berücksichtigen und zeitnah darauf zu reagieren.

Aus Sicht der agah sollten in die Arbeit von Elternvertretungen deshalb gerade Eltern mit Migrationshintergrund eingebunden werden. Elternvertretungen sind bisher oft Personen ohne Migrationsgeschichte oder -hintergrund. Spezifische Bedarfe migrantischer Kinder oder Förderbedarfe im sprachlichen oder künstlerisch-musischen Bereich werden nicht gesehen oder vernachlässigt. Kommen Sprachprobleme oder die schambesetzte Zurückhaltung migrantischer Eltern hinzu, können die Interessen ihrer Kinder nicht berücksichtigt werden. Es bedarf daher auch der interkulturellen Sensibilisierung der Elternvertretungen. Hierfür bieten sich Schulungsangebote zu interkulturellen Themen, gegebenenfalls zusammen mit dem Kitapersonal, an.

Im Hessischen Schulgesetz ist die Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler speziell geregelt. Gemäß § 109 HSchG ist abhängig vom Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen, die dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an gehören.

Es wäre deshalb sinnvoll, eine entsprechende Regelung auch für den Bereich der Elternvertretungen in Kindertagesstätten vorzusehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Enis Gülegen  
Vorsitzender

i.A.

  
U. Bargon  
Referentin



An die Vorsitzende  
des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag  
Frau Claudia Ravensburg MdL

### **Stellungnahme der Bertelsmann Stiftung**

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks: 19/5624 –**

Sehr Frau Ravensburg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die freundliche Einladung, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Gesetzesänderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes würde eine rechtliche Legitimierung von Interessenvertretungen von Erziehungsberechtigten sowohl auf der Kreis- als auch auf der Landesebene verankert werden.

Diese Ausdehnung der örtlichen Elternvertretung auf die ortsübergreifenden Ebenen soll Eltern die Möglichkeit bieten, ihre Interessen bei der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder auch überregional zu vertreten. Erwartet wird, dass Eltern ihre Interessen in den zuständigen Gremien einbringen und so „Einfluss auf inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung“ nehmen können. Eltern sollen so dabei unterstützen, „das Wohl der Kinder und die Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses“ sicherzustellen. Darüber hinaus soll die Landeselternvertretung als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss ihre Interessen in Angelegenheiten der Jugendhilfe vertreten können.

Die gesetzliche Verankerung einer Elternvertretung auf den ortsübergreifenden Ebenen bis hin zum Landesjugendhilfeausschuss im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist unbedingt begrüßenswert. Vergleichbare Strukturen bestehen bereits in der Mehrzahl der Bundesländer. Nicht zuletzt ist auf diese Weise auch eine Beteiligung in der Bundeselternvertretung möglich.

Vor dem Hintergrund der fachpraktischen und auch wissenschaftlichen Erkenntnislage sollen nachfolgend allerdings Anregungen für eine erweiterte Ausgestaltung der Elternbeteiligung im HKJGB gegeben werden.

Die Landeselternvertretungen sollen nach dem Vorschlag der FDP-Fraktion dem Landesjugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehören. An dieser Stelle wird eine Erweiterung insofern vorgeschlagen, dass die Landeselternvertretung auch als stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen wird. Das Rechtsverhältnis zwischen KiTas bzw. der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich so dar, dass Eltern KiTas den Auftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder erteilen und jederzeit entziehen können. Dies bedeutet in besonderer Weise, dass öffentliche, institutionelle Angebote der Kindertagesbetreuung die Bedarfe und Bedürfnisse der Eltern in ihrer Arbeit berücksichtigen müssen. Die Reduktion auf ein Anhörungsrecht wird der Position und Rolle von Eltern nicht gerecht, deshalb wird eine Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von Eltern auf Landesebene auch als Mitentscheidende vorgeschlagen.

Gleiches gilt für die Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren. Durch die vorgelegte Gesetzesänderung soll der Landeselternvertretung ermöglicht werden, an konzeptionellen sowie einrichtungsbezogenen Fragestellungen mitzuwirken. Darüber hinaus besteht durch das zuständige Ministerium die Möglichkeit der Mitwirkung durch eine qualifizierte Form der Einflussnahme. In diesem Zusammenhang ist eine klare Vorgabe, wann das Ministerium die Landeselternvertretungen einzubeziehen hat und wie die Möglichkeiten der Einflussnahme auszugestalten ist, wichtig, um den Verantwortungsbereich beider Seiten klar zu definieren.

Des Weiteren besteht eine formulierte Aufgabe, die durch die Landeselternvertretungen wahrgenommen werden soll, in der einheitlichen Schulung hessischer Elternbeiräte zur Wahrnehmung ihres Verantwortungsbereichs. Hierzu

können die Landeselternvertreter\*innen auch Dritte einsetzen. Unklar bleibt jedoch die Frage der Finanzierung. Zur Wahrnehmung dieser und weiterer Aufgaben erhalten die Elternvertretungen gemäß des Gesetzentwurfs „angemessene Mittel nach Maßgabe des Haushalts“. Um den Elternvertretungen eine finanzielle Planungssicherheit zu ermöglichen, muss eine konkrete Finanzierungsunterstützung benannt werden, um die Qualität in der Arbeit konstant zu gewährleisten. Dies ist beispielsweise in Nordrhein-Westfalen der Fall: In § 9 (3) des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – Vom 30. Oktober 2007) werden dem Landeselternbeirat jährlich 15.000 Euro zur Wahrung seiner Aufgaben zugesprochen.

Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass der Gesetzesentwurf zwar die Möglichkeit der Mitwirkung durch Elternvertretungen auf den ortsübergreifenden Ebenen erweitert, hier aber noch weiterer Konkretion bedarf.

Auch wenn eine Elternvertretung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen eine grundlegende Voraussetzung für die Beteiligung und Mit-Entscheidung der Eltern ist und eine gesetzliche Verankerung unbedingt erforderlich ist, erscheint dies nicht als hinreichende Voraussetzung für den Einbezug und die Berücksichtigung der elterlichen Perspektiven.

Die Lebenswelten und Lebensvorstellungen von Eltern werden zunehmend heterogener, so dass ihre Repräsentation durch Vertreter\*Innen eine wachsende Herausforderung sein dürfte, zumal Eltern in der Regel zunächst in eine Funktion der überindividuellen Repräsentation hineinwachsen zu müssen. Zudem besteht zumindest das Risiko, dass eher Eltern die Funktionen von Elternvertretung – insbesondere auf den überörtlichen Ebenen – wahrnehmen, die beispielsweise über die entsprechenden sprachlichen Kompetenzen verfügen. Vor diesem Hintergrund muss gewährleistet werden, dass Elternvertretungen sich „professionalisieren“ um die Interessen, Bedarfe und Bedürfnisse aller Eltern repräsentieren zu können. Insbesondere der Umgang mit Dilemmata bei widersprüchlichen Interessenlagen bietet hier entsprechende Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund sind die angedachten Schulungen der Elternbeiräte als sinnvoll und bedeutsam einzuschätzen.

Damit die Vorstellungen und Anforderungen von Eltern an Kindertagesbetreuung in ihren vielfältigen Facetten wahrgenommen werden, ist insbesondere im Vorfeld zu der Diskussion über Gesetzesvorhaben oder sonstigen Entscheidungsbedarfen, z. B. im Landesjugendhilfeausschuss, in denen die Perspektiven aller Eltern vertreten sein sollen, eine breite Meinungsbildung von Eltern zu erwägen.

Besonders die Perspektiven aus unterschiedlichen Lebenswelten innerhalb der Elternschaft macht es erforderlich, dass es nicht durch das Vorherrschen einer Teilgruppe in einem Beteiligungsgremium zu einer einseitigen Einschätzung der Lebenssituation kommt (vgl. Thiersch et. al 2012: 188f)<sup>1</sup>. Die Elternschaft muss auf unterschiedlichen Wegen (z.B. Aushänge, persönliche Ansprache der Eltern,

<sup>1</sup> Thiersch, H., Grunwald, K. & Köngeter, S. (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, W. (Hrsg.) (2012): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien. Seite 175-195.

Informationsgabe auf Elternabenden) angesprochen werden, um zu gewährleisten, dass sich auch Eltern unterschiedlicher Herkunft in den Elternbeiräten beteiligen können. Nur durch eine vielfältige Ansprache wird eine heterogene Elternschaft erreicht und über die eigene Möglichkeit der Mitwirkung aufgeklärt.

In diesem Sinn meint „Integration“ (...) „die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten auf der Basis elementarer Gleichheit, also Respekt und Offenheit für Unterschiedlichkeiten, die gegenseitige Kenntnis solcher Unterschiedlichkeiten und für Räume des Miteinanders. Diese aber müssen verbunden werden mit der Sicherung von Ressourcen und Rechten, die elementare Gleichheit erst ermöglichen.“ (Thiersch et. al 2012: 189)<sup>1</sup>. Für eine gelungene Beteiligung und Mitwirkung von Eltern und auch Kindern in Bezug auf sie betreffende Themen, ist ein respektvoller und anerkennender Umgang auf allen Ebenen maßgeblich. Die Akzeptanz gegenüber der Mitbestimmung von allen Beteiligten darf nicht nur strukturell verankert werden, sondern es ist unerlässlich, dass sie auf Bereitschaft trifft, um authentisch auf allen Ebenen umgesetzt zu werden. Deshalb müssen die Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Beteiligung im Sinne einer Partizipation von Kindern und Eltern auch möglichst vielfältig sein. Denn Integration und Partizipation lassen sich (...) „nur dann einlösen, wenn Gleichheit in der Praxis gegeben ist. Diese ist in den unvermeidlich gegebenen Unterschiedlichkeiten zwischen denen, die auf Hilfe angewiesen sind und denen, die sie gewähren – zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen, zwischen Nichtprofessionellen und Professionellen – herzustellen.“ (Thiersch 2012, 189). Um eine solche Partizipation zu erreichen, werden Möglichkeiten zur Mitsprache und Beteiligung benötigt, gleichzeitig bedarf es aber auch einer rechtlichen Verankerung im Sinne einer Institutionalisierung von Beschwerde- und Einspruchsrechten (vgl. Thiersch et. al 2012: 190).

Vorstellbar ist zusätzlich der Einsatz von standardisierten Befragungen sowie insbesondere auch qualitativen Erhebungsformen, da durch diese auch Eltern angesprochen werden können, die sich häufig nicht an Fragebogenbefragungen beteiligen. Dabei ist die Durchführung von Befragungen auch in verschiedenen Sprachen zu berücksichtigen.

Solche Erhebungen sollten regelmäßig, insbesondere aber zu Themen die in den Gremien behandelt werden, durchgeführt werden. Entsprechende Finanzmittel für die Durchführung solcher Befragungen sollten im Haushalt auf Landesebene vorgesehen und in Abstimmung mit dem Landeselternrat durch das zuständige Ministerium initiiert werden.

Zusammenfassend wird empfohlen:

Aus sozialpädagogischer Sicht bedeutet Elternmitbestimmung und –beteiligung im Sinne einer Lebensweltorientierung, dass die Perspektiven der Eltern kontinuierlich und systematisch eingeholt und in Entscheidungen einbezogen werden müssen. Je nach Handlungsebene (KiTa, Kommune bis zur Landesebene) sind dabei entsprechende Strukturen zu schaffen und gleichzeitig ein von Wertschätzung und Respekt vor dem „Anderssein“ geprägter Dialog zu pflegen. Des Weiteren sind Eltern in der Aneignung und dem Erlernen ihrer Rolle und Funktion als Vertreter\*Innen der Elternschaft proaktiv zu unterstützen. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich die Lebenswelten und Lebensrealitäten der Eltern voneinander unterscheiden, -

ebenso wie die Lebenswelten der Kinder sowie auch der Fachkräfte. Der Einbezug der Eltern- und auch der Kinderperspektive ist deshalb unumgänglich, da sowohl die Interessensgruppen, aber auch die Individuen ihre jeweiligen Lebenswelten durchaus anders erleben als Außenstehende. Lebensweltorientierung fordert deshalb sowohl Alltagsnähe als auch örtliche Verankerung. Zudem müssen die Perspektiven der Eltern und Kinder auch auf die überregionale Ebene transportiert, um insbesondere politisch, strukturell, übergreifend wirksam werden zu können.

Die Mitbestimmung und Mit-Entscheidung von Eltern beruht grundsätzlich auf der Prämisse, dass Eltern zum Wohl des Kindes entscheiden und seine Interessen und Bedürfnisse vertreten. Dennoch ist das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung ernst zu nehmen und somit auch nicht zwangsläufig und immer von einer Kongruenz der Meinungen von Eltern und Kindern auszugehen.

Parallel zu einer Mitwirkung der Eltern wird deshalb angeregt, auch die Kinderperspektive systematisch zu erfragen bzw. erheben und gleichwertig auf allen Ebenen einzubeziehen. Hierzu gehört das regelmäßige Befragen von Kindern in der entsprechenden Altersgruppe zu den entsprechenden Themen. Die Ergebnisse müssen durch eine stimmberechtigte (erwachsene) Person mit Vertretungsauftrag in die Prozesse eingebracht werden. Neben bereits vorliegenden Erfahrungen sowie Konzepten zur Beteiligung von Kindern zur Demokratiebildung, liegen auch erste Ideen für einen systematischen Einbezug von Kinderperspektiven auf der KiTa-Ebene vor. Anregungen bietet hier die Studie „Kita-Qualität aus Kindersicht“ (2017), die im Rahmen des Bundesprogramms „Qualität vor Ort“ von einem Forscherteam um Frau Prof. Dr. Nentwig-Gesemann<sup>2</sup> durchgeführt wurde.

Nur wenn Kinder unabhängig von ihren Eltern gleichwertig in die Prozesse einbezogen werden, können die unterschiedlichen Bedürfnisse Einfluss auf allen Ebenen nehmen. Um dies zu erreichen, wird angeregt im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zu konkretisieren, wie eine gleichwertige Mitwirkung und Beteiligung beider Interessensgruppen zu gestalten ist und wie sich die finanzielle Unterstützung, um dies zu ermöglichen, ausgestaltet. Dabei sollte insbesondere auch die alltagsbezogene Mitbestimmung und Mit-Entscheidung von Kindern praktiziert werden. Ein Einbezug auf einer rein strukturellen Ebene durch das Einführen von Gremien wie beispielsweise eines Kinderparlaments ist unseres Erachtens nach nicht ausreichend, um eine inhaltlich qualitativ hochwertige Mitgestaltung zu sichern. Eine gleichzeitige Berücksichtigung von Kinder- und Elternvertretung besteht beispielsweise im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz<sup>3</sup> § 23.

Kathrin Bock-Famulla, Senior Expert, Bertelsmann Stiftung

Mitarbeit von Eva Charlotte Estik, Project Manager, Bertelsmann Stiftung

<sup>2</sup> Nentwig-Geseman, Iris; Walther, Bastian; Thedinga, Minste (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie. Abschlussbericht. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung & Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (Hrsg.). Berlin.

<sup>3</sup> Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) Vom 27. April 2004\* <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KiBetrGHARahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>





# Vereinigung der Waldorfkinderergärten

Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.  
Regionalbüro Hessen  
Hügelstraße 67 · 60433 Frankfurt am Main

Hessischen Landtag

Sozial-und Integrationspolitischer Ausschuss

Hr Moritz Promny, Fr. Müller, Hr H. Dransmann

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

## Regionalbüro Hessen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

Datum:

### Stellungnahme zum Gesetz(entwurf) der Fraktionen der SPD und der FDP zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches - Drucksache 10/127 vom 29.01.2019

zur Anhörung am 29. Mai 2019 im hessischen Landtag

Sehr geehrter Herr Promny, sehr geehrte Frau Müller, sehr geehrter Herr Dransmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als erstes möchten wir uns ganz herzlich für die Einladung zur Anhörung im Hessischen Landtag  
bedanken und gerne unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgeben.

Generell freuen wir uns, dass der hessische Landtag die Anregung der SPD und der FDP aus dem Jahr  
2018 aufgenommen hat und die Vertretung der Eltern, bis hin auf Landesebene, im Rahmen der  
frühkindlichen Bildung möglicherweise mit im Gesetz ( im dann neu geschaffenen § 27 a )verankern  
möchte. Da dies bereits seit Jahren bei den Schulen so praktiziert wird war dieser Schritt eigentlich nur  
konsequent um den Bildungsauftrag 0-18 abzurunden. Transparenz und Mitspracherecht der Eltern  
durch Ihre Vertreter in Fragen der frühkindlichen Bildung halten wir für grundsätzlich notwendig.

Zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir zu zwei spezifischen Punkten Stellung nehmen  
und auf die sich daraus ergebenden, problematischen Aspekte hinweisen:

Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.  
Sitz: Heubergstraße 18 · D-70188 Stuttgart  
Amtsgericht Stuttgart, VR 2610 USt.-Ident-Nr.: 147 806 874

## Regionalbüro Hessen

Hügelstraße 67 · 60433 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 / 63 19 73 13 · Fax: 069 / 53 05 37 63  
E-mail: [dietch.rodiger@waldorfkindergarten-hessen.de](mailto:dietch.rodiger@waldorfkindergarten-hessen.de)  
Internet: [www.waldorfkindergaerten-hessen.de](http://www.waldorfkindergaerten-hessen.de)

Vorstand: Dagmar Scharfenberg, Birgit Krohmer, Beate Wohlgemuth,  
Thomas Geller  
Geschäftsführer: Oliver Langscheid

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE50 6012 0500 0007 7077 09  
BIC: BFSWDE33STG



## **1. Paritätische Einbeziehung sowohl der Altersgruppen U3 wie Ü3**

Wie allen Beteiligten in dieser Angelegenheit bekannt ist unterteilt sich das Bildungsangebot innerhalb der Frühkindlichen Bildung in die zwei wesentlichen Bereiche der U3 und Ü3 Gruppierung. Beide Bereiche haben eine Vielzahl von Schnittmengen in der täglichen Arbeit, bedürfen jedoch in einigen wichtigen Fragen auch der differenzierten Betrachtung aus der jeweiligen Sicht heraus. Hinzu kommt auch noch, dass viele Einrichtungen nur über Ü3 Gruppen verfügen.

Wir würden daher dafür plädieren, dass bei der Zusammensetzung der Gremien auf allen Ebenen darauf geachtet wird, dass eine ausreichende, ja paritätische Vertretung der beiden Gruppen geregelt, bzw. gesichert wird. Daher sollte die Landeseltern-Vertretung über ausreichend Mitglieder, möglicherweise nicht nur über 4 Mitglieder verfügen, sondern dem Rechnung tragen, dass hier jeweils beide Bereiche vertreten sind.

## **2. Paritätische Einbeziehung der pädagogischen Trägervielfalt**

Die Kindergarten-Welt in Hessen hat ein vielfältiges pädagogisches Angebotsspektrum. Eine allumfassende Vertretung der Elterninteressen in solch einem Gremium kann daher nur dann gewährleistet sein, wenn soviel pädagogische Vielfalt wie möglich dort vertreten ist. Im § 116 HschG, das ja das Pendant auf Seiten der Schulen darstellt ist klar geregelt, dass alle Schulformen dort einen Vertreter entsenden. Bei der Vielzahl der unterschiedlichen pädagogischen Angebote bei den Kindergärten sollte die umfassende Vertretung der Angebote auch widerspiegelt sein (Möglicherweise sollte der Vorstand daher so konzipiert werden, dass möglichst viele Interessensgruppen vertreten sind aus denen dann 4 „geschäftsführende“ Vorstände gewählt werden. Nur so garantiert das Gremium eine allumfassende Interessenvertretung aller in der Bildungslandschaft vertretenen Einrichtungen.

Wir sind uns bewusst, dass wir als kleiner Vertreter sprechen, aber genau aus diesem Grund und den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen plädieren wir für ein Gremium das die Interessen der breiten Masse vertritt und nicht nur möglicherweise ausgewählter Gruppen.

Für weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dietrich Roediger ( Geschäftsführer der Region Hessen )

Frankfurt, den 06. Mai 2019

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

**An den Vorsitzenden des SIA  
im Hessischen Landtag  
Herrn Moritz Promny MdL**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

7. Mai 2019  
Az. 9.4.10. / KI-St

**Öffentliche Mündliche Anhörung des SIA im Hessischen Landtag zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP für ein  
Zweites Gesetz zur Änderung des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)  
- Drucksache 20/127  
Ihr Schreiben I A 2.5 vom 11.04.2019**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzlich begrüßen wir alle Organisationsformen und Regelungen, die das Wohl der Kinder noch besser zur Durchsetzung bringen können. Daher bewerten wir den vorgelegten Gesetzentwurf positiv.

Der Gesetzentwurf soll bewirken, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder auch auf der Städte- und Gemeinde-, Jugendamtsbezirks- und der Landesebene partizipieren. Da Kinder heute sehr viel Zeit in den Kindertageseinrichtungen verbringen, bedeutet eine strukturell abgesicherte Beteiligung eine Stärkung der Erziehungspartnerschaft und ist deshalb wünschenswert. Dabei liegt aus unserer Sicht der Hauptschwerpunkt der Arbeit der Elternvertretung in Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene bei den umfassenden Aufgaben der Jugendhilfeplanung und nicht bei konzeptionellen und einrichtungsbezogenen Fragestellungen. Dieses letztgenannte obliegt den Aufgaben der Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen.

Sinnvoll erscheint es aus unserer Sicht, die Entwicklung zu einer guten Beteiligungskultur und Organisationsstruktur mit ausreichender Zeit zu begleiten und zu prüfen, welche Beteiligungsstrukturen regional schon ausgebildet sind und wie diese regionalen Erfahrungen auch für eine Landesstruktur genutzt werden können.

Die in § 27a Abs. 1 HKJGB-Entwurf vorgesehene Wahlperiode von einem Jahr ist im Hinblick auf das Kindergartenjahr logisch. Diese kurze Zeitspanne dient jedoch nicht einer systematischen Gremienarbeit. Hier wäre es sinnvoll, wenn die Erfahrungen der schon bestehenden Elternbeiräte ausgewertet werden.

Die in § 27a Abs. 5 HKJGB-Entwurf vorgesehene angemessene Mittelausstattung wird von uns begrüßt. Denn die Schaffung der vorgesehenen Beteiligung der Eltern erfordert eine hinreichende Unterstützung sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin des Kommissariats -



## **Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Hessen e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) Drucksache 20/127**

Der Deutsche Kinderschutzbund befürwortet den Gesetzesentwurf zur Änderung des HKJGB zur Einführung einer Elternvertretung auf Stadt oder Gemeindeebene und der Jugendamtsbezirksebene, sowie die Einführung einer Elternvertretung auf Landesebene. Durch die Wahl der entsprechenden Gremien auf den einzelnen Vertretungsebenen kann die Partizipation der Eltern erreicht und Elternwille berücksichtigt werden. Partizipation ist ein grundlegendes Element der Demokratie und muss auf allen Ebenen Beachtung finden. Im HBEP (Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan) wird darauf hingewiesen, dass Bildung und Erziehung als das Ergebnis eines gemeinsam aktiv gestalteten ko-konstruktiven Prozesses verstanden wird. Er betont, wie wichtig dieser Prozess für das Gelingen des Bildungsprozesses ist.

Viele Entscheidungen zur Weiterentwicklung, Qualifizierung und den Standards im Bereich Bildung und Erziehung werden auf Kreis- und Landesebene getroffen und müssen auf der örtlichen Ebene umgesetzt werden, ohne dass es zu einem erneuten Diskussions- und Entscheidungsprozess kommen kann, da die Vorgaben schon fixiert sind. Das Mitsprache- und Anhörungsrecht der Eltern muss daher wie im neuen Entwurf vorgesehen, in allen Ebenen aufgebaut werden, wenn Partnerschaft im Sinne demokratischer Beteiligung ernst genommen wird.

Für uns als Kinderschutzbund ist die Einführung einer demokratischen Elternvertretung daher eine unverzichtbare Ergänzung und sollte bei der Reform des HKJGB unbedingt aufgenommen werden. Den vorgeschlagenen Wahlmodalitäten können wir zustimmen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls eine Vertretung der Eltern, die ihre Kinder in Tagespflege betreuen lassen. Auch hier sollte eine Möglichkeit der Beteiligung umgesetzt werden.

Da es nach wie vor auch Einrichtungen der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Grundschüler gibt, muss auch hier neben den im schulischen Bereich angesiedelten Elternbeiräten eine Elternvertretung für die Einrichtungen der Jugendhilfe geschaffen werden. Dies sollte ebenso für den Träger der pädagogischen Arbeit bei Schulen gelten, die dem Pakt für den Nachmittag beigetreten sind.

Das Recht auf Partizipation der Eltern im Jugendhilfebereich darf sich nicht auf die öffentlichen Einrichtungen der vorschulischen Bildung und Erziehung beschränken. Der HBEP bezieht Kinder im Alter von 0 – 10 Jahre ein. Die Eltern der Kinder, die nach der Einschulung betreut werden sollten die gleichen Rechte für die Wahl der Elternvertretung erhalten, wie die Eltern in der Altersstufe bis zur Einschulung.

Selbstverständlich müssen auch die Interessen der Elternvertretungen der Einrichtungen freier Träger Eingang in die Elternvertretungen finden. Hierzu gibt es keine Angaben in den vorliegenden Gesetzesentwürfen der beiden Parteien. Im Rahmen der Gleichbehandlung halten wir dies jedoch für notwendig. Die Vorgaben dieses Gesetzes gelten ja ebenfalls für die Einrichtungen der freien Träger. Daher sollten diese ihre Anliegen ebenfalls einbringen können.

Der Gesetzgeber kann sich an den Vorgaben entsprechend des Schulgesetzes für die Beteiligung der Ersatzschulen im Schulgesetz orientieren, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Kinderzahl in den Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft höher ist, als die Kinderzahl in den Ersatzschulen. Daher sollte eine entsprechend höhere Vertretungsberechtigung der Eltern aus diesen Einrichtungen vorgesehen sein.

(Hessisches Schulgesetz § 116 Landeselternbeirat).

Eine angemessene Landesförderung zur Umsetzung der Beteiligungsrechte und zur Schulung der gewählten Elternvertretungen muss bereitgestellt werden, um eine Handlungsfähigkeit der Gremien zu gewährleisten.

Friedberg, 06.05.2019

Verone Schöninger  
Landesvorsitzende

**Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V.** ist Mitglied beim DKSB Bundesverband und vertritt seine 27 hessischen Ortsverbände auf Landesebene. Hessenweit hat der DKSB circa 3.500 Mitglieder, mehr als 900 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beschäftigt 270 hauptamtliche Fachkräfte. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) ist unabhängiger freier Träger der Jugendhilfe und fachlich befasst mit allen Themen rund um den Kinderschutz. Der DKSB Landesverband Hessen e.V. tritt als Lobby für Kinder für eine kinderfreundliche Gesellschaft, für die Förderung der Entwicklung aller Kinder und für den Schutz vor Gewalt ein.



EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland    Diakonie Hessen

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen Oberkirchenrat Jörn Dulige

An den Vorsitzenden des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses  
Herrn Moritz Promny  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

08.05.2019

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, und der Fraktion der Freien Demokraten für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucksache 20/127**

Sehr geehrter Herr Promny,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und für die Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen und die Diakonie Hessen votieren wie folgt:

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen zielt darauf ab, Elternvertretungen ergänzend zu den Regelungen der Elternvertretung in den Kindertageseinrichtungen (vgl. § 27 HKJGB) auch auf Kreis-, Landes- und Jugendamtsbezirksebene zu beteiligen. Ortsübergreifende Vernetzung und Interessensvertretung soll strukturell verankert werden.

### Allgemein:

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Zielsetzung des Entwurfs, Eltern eine Beteiligungsstruktur auf diese Ebenen einzubeziehen. Damit wird der inhaltliche Ansatz der Erziehungspartnerschaft durch strukturell abgesicherte Beteiligung ergänzt.

Die Förderung der Servicestelle KitaElternHessen der Landesarbeitsgemeinschaft KitaElternHessen e.V. ist ein erster guter Schritt zur Stärkung der Elternbeteiligung und zum Aufbau tragfähiger Strukturen. Über die Jahreswende 2018/2019 hat die Servicestelle eine online-Befragung in den hessischen Kommunen durchgeführt, um relevante Daten zu bestehenden Strukturen systematisch zu erheben.

Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Wir bleiben daher zum jetzigen Zeitpunkt bei unserem Plädoyer, dem Entwicklungsprozess zu einer guten Beteiligungskultur und Struktur ausreichend Zeit einzuräumen und die Ergebnisse der Befragung einzubeziehen.

### Im Einzelnen:

Im vorliegenden Gesetzesentwurf bleibt offen, ob und inwieweit die Vertretungen freier Träger in die vorgesehenen Regelungen einbezogen werden. So werden in § 27 a Abs. 1 des Entwurfes (nur) die „Elternbeiräte der Städte und Gemeinden“ angesprochen sowie eine „Vollversammlung der Beiräte der Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde“. In den Absätzen 2 und 6 ist hingegen die Rede von „Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene“ bzw. von „Elternvertretungen in Städten, Gemeinden und Jugendamtsbezirksebenen“. Auch aus der Begründung wird nicht deutlich, ob der Entwurf lediglich kommunale Einrichtungen im Blick hat oder Elternvertretungen freier Träger ein Teilnahmerecht einräumt.

Klargestellt werden muss zudem, dass eine elterliche Beteiligung nicht zu einer Einschränkung der Zuständigkeiten und Leitungsmöglichkeiten der jeweiligen Einrichtungsträger führen darf. Insoweit muss der innere Zusammenhang von Verantwortlichkeit und Leitungszuständigkeit gewahrt bleiben.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung am Donnerstag, 29. Mai 2019 kann leider aus terminlichen Gründen keine Vertreterin / kein Vertreter unsererseits teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörn Dulige'.

Jörn Dulige

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mülheim/Main

### Nur per E-Mail:

**h.dransmann@ltg.hessen.de**

**m.mueller@ltg.hessen.de**

Hessischer Landtag

Der Vorsitzende des Sozial- und  
Integrationspolitischen Ausschusses

**Herrn Moritz Promny**

Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Dezernat 1

Referent(in) Frau Bürgel

Unser Zeichen 1-Bü/Schr

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 33

Ihr Zeichen I A 2.5

Ihre Nachricht vom 11.04.2019

Datum 07.05.2019

### **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 20/127 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu vorbezeichnetem Gesetzentwurf und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Es ist nachvollziehbar, wenn Erziehungsberechtigte nicht nur in den Kindertageseinrichtungen vor Ort als Elternbeiräte, sondern darüber hinausgehend bei wichtigen Entscheidungen im Bereich der Kinderbetreuung und somit insbesondere auch auf Landesebene beteiligt werden möchten. Sie gehören zweifellos in vielen Fällen zu den Betroffenen bei Entscheidungen im Bereich der Kinderbetreuung.

Fraglich ist jedoch, wie eine solche Elternvertretung auf Kreis- und Landesebene organisiert werden sollte.

Dazu könnte ein Blick auf bereits vorhandene Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene sowie auf Bundesebene hilfreich sein.

Auf Bundesebene gibt es die BEVKI - Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Im BEVKI sind jeweils zwei Delegierte aus dem gesetzlich legitimierten oder anerkannten Landeselternausschüssen, -verbänden und Vereinen vertreten. Aktuell sind Delegierte aus Baden-Württemberg (Landesel-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mülheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)  
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Harald Semler • Erster Vizepräsident: Dr. Thomas Stöhr • Vizepräsident: Karl-Heinz Schäfer  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Johannes Heger (kommissarisch)



ternrat Kindertagesstätten), Bayern (Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände bayerischer Kindertageseinrichtungen (ABK)), Berlin (Landeselternausschuss Kita Berlin), Brandenburg (Bürgerinitiative für beitragsfreie Krippen- und Kita-Plätze in Deutschland), Bremen (ZentralElternVertretung), Hamburg (Landeselternausschuss Kindertagesbetreuung), Hessen (Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kita-Eltern Hessen e.V.), Mecklenburg-Vorpommern (Kita-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte und Elterninitiative Mecklenburg-Vorpommern), Niedersachsen (Landeselternvertretung des niedersächsischen Kindertagesstätten e.V.), Nordrhein-Westfalen (Landeselternrat Kita), Rheinland-Pfalz (Landeselternausschuss der Kitas), Saarland (Elternvertretung der Kindertagesstätten), Sachsen (Stadtelternbeirat Dresden, Stadtelternrat Chemnitz, Gesamtelternbeirat Leipzig), Sachsen-Anhalt (Landeselternvertretung), Schleswig Holstein (Landeselternvertretung der Kitas) und Thüringen (Landeselternvertretung Kindertagesstätten), dort vertreten.

Der BEVKI ist Ansprechpartner, Informationsgeber, Mediator und Berater für Eltern, Politik, Verbände, Institutionen und Träger für alle Themen rund um die Kinderbetreuung in Deutschland. Der BEVKI vertritt somit also die Interessen aller Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege auf Bundesebene und wird bei entsprechenden Gesetzesvorhaben auch angehört. Die Organisation der Elternvertretungen mit und ohne entsprechende Gesetzesgrundlage der vorgenannten Länder ist jedoch offensichtlich unterschiedlich.

In Schleswig-Holstein gibt es neben der Landeselternvertretung auch Elternvertretungen der Kreise und kreisfreien Städte geregelt in § 17 und § 17a des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz (KitaG)) Der Text von § 17a KitaG Schleswig-Holstein entspricht zum Teil dem vorliegenden Gesetzentwurf, enthält aber keine Vorgaben hinsichtlich der Angelegenheiten in denen Elternvertretungen zu beteiligen sind. Auch in Thüringen gibt es über Gesamtelternbeiräte und Kreiselternbeiräte eine organisierte Landeselternvertretung. In Nordrhein-Westfalen ist der Landeselternbeirat die Vertretung aller Kita-Eltern, der sich aus 17 Beiratsmitgliedern zusammensetzt, die durch die Delegierten der Jugendamtselternbeiräte gewählt werden. Auch in Niedersachsen gibt es einen Landes-Elternbeirat, der sich aus Kreiselternräten zusammensetzt. Bayern dagegen hat keine gesetzliche Landeselternvertretung, sondern mit dem BEV einen Bayerischen Landeselternverband e.V., der sich auf Landesebene für Elternrechte einsetzt. Der Elternverband ist als Verein organisiert und hat sich eine Satzung gegeben. Der Landeselternausschuss der Kindertagesstätten Rheinland-Pfalz ist ein gesetzlich verankertes und vom Land anerkanntes Gremium, gebildet von Vertreterinnen und Ver-





tretern bereits organisierter Kreis- und Stadtelternausschüssen bzw. Beiräten. Der Landeselternrat Baden-Württemberg ist ebenfalls als Verein organisiert, der sich eine entsprechende Satzung gegeben hat. Ordentliche Mitglieder sind Gesamtelternbeiräte und Eltern. Gesamtelternbeiräte entsenden je nach Größe der Kommune 1 bis zu 3 Delegierten in die Mitgliederversammlung. § 13 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – THÜRKitaG) enthält eine Ermessensregelung zur Bildung von Elternbeiräten auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit zu einer Gesamtelternvertretung. Nach Abs. 2 soll die landesweite Gesamtelternvertretung ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss entsenden und dazu auch einen Stellvertreter benennen.

Soweit der Blick auf einige bereits vorhandene Beispiele zu Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene sowie auch auf Bundesebene. Deutlich werden dabei die bereits bestehenden Vernetzungen der Elternvertretungen auf allen Ebenen und die Bestrebungen dazu. Teilweise gibt es dazu gesetzliche Regelungen; teilweise aber auch nicht.

Der vorliegende Gesetzentwurf scheint dabei eine Zusammenfassung der insoweit vorliegenden gesetzlichen Regelungen zu sein, wobei dazu noch Verpflichtungen der jeweiligen Gebietskörperschaften sowie organisatorische Maßnahmen für die jeweiligen Elternvertretungen vorgegeben werden. Dabei werden unter Abs. 2 neben Anhörungsrechten auch noch Auskunftsrechte der Elternvertretungen geschaffen. Ferner wird der Landeselternvertretung auch noch eine Schulungsaufgabe für die Elternvertreter übertragen. Nach der Gesetzesbegründung zu Abs. 1 und 3 soll zwar keine Pflicht bestehen für jeden Kreis eine Elternvertretung zu installieren, sondern ein Recht zur Selbstorganisation. Dies spiegelt der Text des Gesetzentwurfs jedoch so nicht wieder. Im Gegensatz zum Beispiel zu der Regelung des Thüringer Gesetzes, wonach Elternbeiräte auf der Ebene der Gemeinde, des Landkreises sowie landesweit sich zusammenschließen **können, sind** nach § 27a Elternbeiräte jeweils in der Zeit vom 15. September bis 15. Oktober im Rahmen einer Vollversammlung für den Jugendamtsbezirk zu wählen. Der Gesetzestext enthält somit eindeutige Vorgaben anstatt die Selbstorganisation der Elternvertretungen jeweils auf der Kreis- und Landesebene zu ermöglichen. Dies sollte auch sprachlich durch eine entsprechende Regelung mit dem Wort „können“ wie in anderen Bundesländern zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem werden Aufgabenstellungen vorgeschrieben, wie z. B. die Schulung der Elternbeiräte von Städten, Gemeinden und Jugendamtsbezirke durch den



Landeselternbeirat. Da es sich um eine ehrenamtliche Interessenvertretung handelt und auch weiterhin handeln sollte, sollten die von dieser zu treffenden Maßnahmen wie Schulungen und dergleichen der Selbstorganisation der Elternvertretungen überlassen bleiben. Der Gesetzentwurf schafft nicht nur die Möglichkeit der Interessenvertretung der Eltern auf allen Ebenen, sondern greift mit Vorgaben zu stark ein. Dies ist abzulehnen. Die gesetzliche Regelung sollte sich daher auf die Möglichkeit der Gründung und Organisation der Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene beschränken und alles Weitere den Elternvertretungen überlassen. Insoweit sollte der vorgeschlagene Gesetzentwurf nochmals überdacht werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass weniger manchmal mehr sein kann und wie die schon bestehende Vernetzung zur Bundesebene zeigt der Selbstorganisation der Elternvertretungen mehr Raum gegeben werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Karl-Christian Schelzke', is positioned above the printed name.

Karl-Christian Schelzke  
Geschäftsführender Direktor



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
Herrn Vorsitzenden  
Moritz Promny (MdL)  
Schlossplatz 1- 3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
e-mail-direkt: [monreal-horn@hlt.de](mailto:monreal-horn@hlt.de)

[www.HLT.de](http://www.HLT.de)

Datum: 10.05.2019

Az. : Ho/418.131

**Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP und der Fraktion der Freien Demokraten  
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-  
gesetzbuches (HKJGB) - Drucksache 20/127-  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 11.04.2019 haben Sie uns zur öffentlichen mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses am 29.05.2019 eingeladen. Dafür bedanken wir uns. Gerne machen wir von der Gelegenheit einer kurzen schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld Gebrauch.

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene vor. Aus der Runde der Beiräte der Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde sollen Elternbeiräte der Städte und Gemeinden und eine Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene gewählt werden. Die Elternvertretungen in Städten, Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene sollen die Interessen der Eltern gegenüber den Kommunen und den Trägern in allen die Einrichtung und den Betrieb der Kindertagesstätten betreffenden Fragen vertreten.

Die aktive Beteiligung und Interessenvertretung von Eltern stellt ein wichtiges Element in einer demokratischen, partizipativen Erziehungspartnerschaft dar. So ist auch eine gesetzliche verankerte Einführung von Elternvertretungen auf Kreis- und Landesebene grundsätzlich zu befürworten. Dadurch wird die Möglichkeit für eine Vernetzung auf Kreis- und Landesebene geboten und ein struktureller Rahmen für die Partizipation der Eltern geschaffen. Die Eltern erhalten hierdurch ein größeres

Mitspracherecht und die Möglichkeit, Einfluss auf grundsätzliche Entscheidungen zu nehmen.

Der Gesetzesentwurf regelt die Verpflichtung zur Anhörung in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, der Bedarfsplanung sowie bei wesentlichen Fragen, die die Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene betreffen sowie das Recht von den Gebietskörperschaften Auskunft über diese Sachverhalte und Fragen zu verlangen sowie Vorschläge zu unterbreiten.

Er regelt jedoch nicht, wie diese Interessenvertretung auf Ebene der Städte und Gemeinden und auf Landkreisebene stattfinden könnte. Es wird nicht erkennbar, in welche Gremien Elternbeiräte auf Ebene der Städte und Gemeinden und auf Landkreisebene einbezogen werden könnten/ sollten.

Folgende weitere Aspekte sind zu bedenken:

**§ 27a Abs. 1** formuliert die Wahl der Elternbeiräte als verbindlich ("werden gewählt"), während in der Begründung zu Abs. 1 ausgeführt wird, dass keine Pflicht zur Errichtung von Elternbeiräten besteht. § 27a Abs. 1 müsste daher lauten: "kann gewählt werden".

Nach **§ 27a Abs. 6** ist eine umfassende Interessensvertretung der Elternvertretungen auf unterschiedlichen Ebenen vorgesehen. Aufgrund der regionalen, trägerabhängigen und konzeptionsabhängigen Unterschiedlichkeiten, insbesondere auch bei den verschiedenen kommunalen Strukturen, dürfte in der Praxis die Bündelung der heterogenen Interessen oder das Setzen von Prioritäten eine große Herausforderung darstellen.

Offen bleibt, wer auf der jeweiligen Ebene für die Durchführung der Wahlen verantwortlich ist. Die Durchführung von Wahlen auf Landkreisebene kann dem Grunde nach erst erfolgen, wenn auf kommunaler Ebene alle Wahlen durchgeführt sind. Die zeitliche Abfolge der Wahlen (**§ 27a Abs. 1 und 3**) ist viel zu eng gefasst und dürfte somit in der Umsetzung völlig unrealistisch sein. Die formulierten Wahlzeiten, gekoppelt mit der zweijährigen Amtszeit, machen es Eltern von Krippenkindern überwiegend unmöglich, eine kontinuierliche und zusammenhängende Tätigkeit in dem Gremium zu übernehmen.

Probleme wird es evtl. in kleineren Gemeinden mit nur einer Kindertageseinrichtung geben. In diesen Fällen ist keine Wahl der Vertretungen der Gemeinde für den Jugendamtsbezirk möglich. Es stellt sich die Frage, ob hier vorausgesetzt wird, dass die Elternvertreter der Einrichtung auch in der Elternvertretung der jeweiligen Jugendamtsbezirke mitarbeiten.

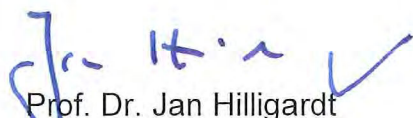
Bei der Wahl der Elternvertretungen der jeweiligen Städte und Gemeinden muss gewährleistet sein, dass auch die Elternbeiräte der freien und kirchlichen Träger einbezogen werden.

Ungeachtet der inhaltlichen Prämissen ist anzumerken, dass immer mehr Eltern voll berufstätig und/ oder alleinerziehend sind und zeitlich über wenig Ressourcen für

solche Ehrenämter verfügen. Vielerorts gestaltet es sich bereits heute schwierig Eltern für das Amt des Elternvertreters vor Ort zu gewinnen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Jan Hilligardt  
Direktor



## **Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der  
Fraktion der Freien Demokraten

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder-  
und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

- Einführung von Elternvertretungen auf  
Kreis- und Landesebene

### **Vorbemerkung**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) unterstützt seit 1984 Eltern dabei, Kindertageseinrichtungen zu gründen und sie als Träger zu betreiben. In dem Wunsch als Eltern selbst Träger eine Kindertageseinrichtung zu werden, zeigt sich für die LAG Freie Kinderarbeit das große Interesse dieser, die Bildung, Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder in Kindertageseinrichtungen mitzugestalten. Die LAG Freie Kinderarbeit befürwortet den Vorschlag zur Gesetzesänderung der Fraktionen SPD und FDP daher grundsätzlich, Eltern in politischen Fachgremien, die sich mit der Kindertagesbetreuung befassen, einen festen Platz und ihnen Mitwirkungsrechte zu geben. Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Etablierung einer Elternvertretung auf Kreis- und Landesebene ausdrücklich.

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2019



## 1. Gute Beteiligung noch nicht möglich

Nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit fehlt es derzeit jedoch an flächendeckender Strukturen, die eine Elternbeteiligung hessenweit über die Trägerebene hinaus, das heißt auf kommunaler Ebene beziehungsweise Jugendamtsbezirksebene sowie Landesebene, garantieren können. Unklar ist außerdem, ob und wie viele Elternbeiräte bereits trägerübergreifend in Fachgremien der 426 hessischen Städte und Gemeinden vertreten sind und welche Mitwirkungsrechte sie haben.

## 2. Zu den Regelungen im Einzelnen

### *§27a (3) – Wahl der Elternvertretung auf Landesebene durch Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene*

Die Elternvertretung auf Landesebene soll aus der Mitte der Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene gewählt werden.

Diesen Punkt sieht die LAG Freie Kinderarbeit als problematisch, da wie schon zuvor beschrieben nicht in allen hessischen Jugendamtsbezirken Elternbeiräte etabliert sind. In den Bezirken, in denen Elternvertretungen bereits existieren, sind diese häufig Beiräte aus kommunalen Einrichtungen. Elternbeiräte aus Einrichtungen von kirchlichen Trägern sowie von (kleinen) freien Trägern sind nicht vertreten. Somit stellt sich die Frage, aus welchen Vertreter\_innen der Elternschaft diese „Mitte“ derzeit zusammengestellt wäre und ob Eltern sich flächendeckend vertreten sehen würden.

### *§27a (4) Vorstandswahl Landesvertretung*

Die Landeselternvertretung soll aus ihrer Mitte einen Vorstand wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

In Verbindung mit den Ausführungen zur Bildung der Landesvertretung aus §27a (3) ist diese Formulierung nach Auffassung der LAG Freie Kinderarbeit ungenau und irreführend. Wenn aus der Mitte der Elternvertretung der Jugendamtsbezirksebene eine Landeselternvertretung und eine Stellvertretung gewählt werden soll, stellt sich die Frage, wie diese zwei Personen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, einer Stellvertretung und in der Regel zwei weitere Mitglieder für die Landesvertretung wählen und stellen können.

## 3. Fazit

Das Anliegen eine Elternbeteiligung strukturell bis auf Landesebene zu etablieren, ist durchweg zu begrüßen. Solange allerdings keine flächendeckenden Strukturen auf den verschiedenen Ebenen etabliert sind, wird eine ordnungsgemäße Wahl von Elternvertreter\_innen auf kommunaler Ebene beziehungsweise Jugendamtsbezirksebene nach diesem Gesetzentwurf nicht möglich sein. Aus diesem Grund erscheint uns die Gesetzesänderung verfrüht. Die LAG Freie Kinderarbeit empfiehlt daher, die Bestandserfassung zu bestehenden einrichtungsübergreifenden Elternvertretungen durch die LAG KitaEltern Hessen abzuwarten und gegebenenfalls diese damit zu beauftragen, einen Vorschlag für die Umsetzung von Elternpartizipation auf den verschiedenen politischen Ebenen in Hessen zu erarbeiten.

Frankfurt, den 10. Mai 2019



Stefan Dinter

BEVKi · c/o Norman Heise · Walter-Felsenstein-Str. 15 · 12687 Berlin

## HESSISCHER LANDTAG

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

POSTFACH 3240

65022 WIESBADEN

## BEVKi-Vorstand

### Bundeselternsprecher\_innen

Ulrike Grosse-Röthig (Thüringen)  
Katja Wegner-Hens (Nordrhein-Westfalen)  
Sabrina Jungenkrüger (Bremen)  
Katharina Queisser (Berlin)  
Danilo Fischbach (Brandenburg)

### Geschäftsführer

Norman Heise

### Ihre Ansprechpartner:

Ulrike Grosse-Röthig  
E-Mail: [ulrike.grosse-roethig@bevki.de](mailto:ulrike.grosse-roethig@bevki.de)  
Tel: 0176/2417 8864  
Katja Wegner-Hens  
E-Mail: [katja.wegner-hens@bevki.de](mailto:katja.wegner-hens@bevki.de)  
Tel: 0177/8087852

Freitag, 10. Mai 2019

## **Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 20/127-**

Nimmt die Bundeselternvertretung (BEVKi) wie folgt Stellung:

Die Bundeselternvertretung begrüßt ausdrücklich die Intention des Gesetzesentwurfes. Wie die, bereits seit vielen Jahren etablierte, LAG KitaEltern Hessen e.V. und ihre Vorläuferorganisation AG Kita-Eltern Hessen, steht die Bundeselternvertretung für eine institutionalisierte Elternmitwirkung über die Ebene der Kindertageseinrichtung hinaus. In unserem Gründungspapier heißt es dazu: „Die Einrichtung von Mitwirkungsorganen darf keine freiwillige Aufgabe darstellen, sondern muss Pflicht sein. Wir wollen erreichen, dass die Elternvertretungen Teil der Kindertagesstättenförderungsgesetze in den Bundesländern werden und als solche gesetzlich verankert sind. Und mehr noch, die Mitwirkungsrechte der Eltern müssen darin verbindlich beschrieben sein.“

Die partnerschaftliche Einbeziehung von Eltern in Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse darf jedoch nicht auf der Einrichtungsebene enden. Ein Großteil der Entscheidungen und Aufgaben im System Kita werden in der Einrichtung selbst, sondern einrichtungs- und trägerübergreifend, in Gremien auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene getroffen.

Elternmitwirkung ermöglicht Entscheidungsträgern einen Blick auf die Bildungseinrichtung Kindertagesstätte, welcher sich signifikant von der Verwaltungs- und der pädagogischen Sicht unterscheidet. Sie

vervollständigt die Perspektiven und eröffnet den Zugriff auf ein Expertenwissen, dass ohne die Beteiligung unbeachtet bliebe. Partizipation von Eltern ist auch auf Gemeinde-, Kreis und Landesebene als ein Mehr an Fachwissen zu verstehen und trägt maßgeblich zur Qualitätsentwicklung von Kindertagesbetreuung bei. Dies zeigen Beispiele von starker Elternmitwirkung aus anderen Bundesländern.

Nur in der gemeinsamen Anstrengung auf allen politischen Ebenen können die Herausforderungen der Zukunft eine Lösung erfahren. Beispielhaft sind hier die Kapazitätsentwicklung und der Fachkräftemangel zu nennen.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern in Gremien innerhalb und außerhalb der Kita dürfen nicht als „Ach übrigens“-Tagesordnungspunkt auf den ersten Elternabenden in der Kita behandelt werden. Erzieher\_innen und Kita-Leitung sollen die Eltern bereits vor dem ersten Elternabend über die Mitwirkungsmöglichkeiten in den Kitas und darüber hinaus informieren und herausstellen, welchen Mehrwert diese ehrenamtliche Arbeit für die Kinder haben kann.

Entsprechend müssen die Informationen für die jeweils nächste Instanz der Elternvertretung (Städte, Gemeinde, Jugendamtsbezirke usw.) zu den Aufgaben, Strukturen, Rechten und Pflichten der entsprechenden Gremien vor den entsprechenden Wahlen an die Elternvertreter\_innen gegeben werden und verlässliche Zuständigkeiten für die Weitergabe dieser Informationen benannt sein. In der Praxis haben sich hierfür die Jugendämter der jeweiligen Ebene in Kombination mit entsprechendem Informationsmaterial bewährt.

Zur vorgeschlagenen Regelung im Einzelnen,

- (1) Elternbeiräte der Städte und Gemeinden werden jeweils in der Zeit vom 15. September und dem 15. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung der Beiräte der Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt oder Gemeinde gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternbeiräte nach Satz 1 wählen im Rahmen einer Vollversammlung eine Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene und bestimmen eine Stellvertretung

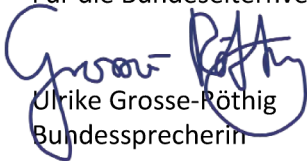
Eine einjährige Amtsperiode hat sich auf Gemeindeebene als nicht zielführend erwiesen. Die Einarbeitungszeit in das System der Verwaltungsvorgänge ist binnen eines Jahres nicht bzw. nicht in einer die Qualität von Elternmitwirkung sichernden Form möglich. Um eine Partizipation zu ermöglichen, die diesen Namen auch verdient, ist eine zweijährige Amtsperiode unumgänglich. Eine Inkonsistenz der Amtsperioden auf Gemeinde, Jugendamtsbezirks- und Landesebene birgt vermeidbares Konfliktpotential.

- (2) Die Elternvertretungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 sind vor Entscheidungen, die wesentliche Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung, der Bedarfsplanung sowie bei wesentlichen Fragen, die die Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden und auf Jugendamtsbezirksebene betreffen, anzuhören. Sie können von den Gebietskörperschaften Auskunft über diese Sachverhalte und Fragen verlangen sowie Vorschläge unterbreiten.

Aus den Erfahrungen anderer Bundesländer zeigt sich, dass die Anhörung der Elternvertretung schriftlich erfolgen sollte. Hieraus erlangen die Beteiligten die Sicherheit, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, gleichzeitig ist der Nachweispflicht ausreichend genüge getan.

Weiterhin sollte eine Definition der Anhörungspflicht als frühzeitig erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Partizipation nicht erst in einem späten Stadium der Willensbildung durchgeführt wird und damit per se ohne Wirkung bleibt.

Für die Bundeselternvertretung



Ulrike Grosse-Röthig  
 Bundessprecherin



Katja Wegner-Hens




**Geschäftsstelle**  
Krämergasse 11  
65589 Hadamar

**Tel.:** 06431 / 90298 – 0  
**Fax:** 06431 / 90298 – 99  
[info@lahn-kinderkrippen.de](mailto:info@lahn-kinderkrippen.de)  
[www.lahn-kinderkrippen.de](http://www.lahn-kinderkrippen.de)

**Sitz des Vereins**  
Ferdinand-Dirichs-Str. 7  
65549 Limburg

Stellungnahme des Lahn-Kinderkrippen – gemeinnütziger Kinderkrippen- und  
Kindertagesstätten e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der FDP im Hessischen Landtag  
für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und  
Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)  
Drucksache 20/127

Limburg a.d. Lahn, 10. Mai 2019




**Geschäftsstelle**  
Krämergasse 11  
65589 Hadamar

**Tel.:** 06431 / 90298 – 0  
**Fax:** 06431 / 90298 – 99  
[info@lahn-kinderkrippen.de](mailto:info@lahn-kinderkrippen.de)  
[www.lahn-kinderkrippen.de](http://www.lahn-kinderkrippen.de)

**Sitz des Vereins**  
Ferdinand-Dirichs-Str. 7  
65549 Limburg

Wir möchten uns an dieser Stelle für die Gelegenheit bedanken zum Entwurf des Gesetzes Stellung nehmen zu dürfen, sowie angehört zu werden.

Als Träger von 12 Tagesstätten in 2 Landkreisen und in Summe für 10 Kommunen in Hessen sehen wir die aktive Einbindung unserer Elternvertreter in die ihre Kinder betreffenden Aspekte einer Tagesstätte als wichtigen Baustein der Zusammenarbeit an. Dieser Zusammenarbeit auf Ebene der Kreis- und Landesebene durch eine Gesetzesänderung des HKJGB einen Rahmen für die übergeordneten Belange zu geben unterstützen wir ausdrücklich.

Zur Wahrung der Handlungsfähigkeit der Elternvertretung auf Jugendamtsbezirksebene und der Landeselternvertretung empfehlen wir das Ausscheiden bei Austritt der Kinder, oder des Kindes zu streichen (§ 27a Nr. 3 Satz 2).

Damit eine Durchführung bei den Versammlungen der Elternbeiräte auf Städte, Gemeinde und Jugendamtsbezirksebene möglich ist, sollte dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine unterstützende Funktion zugewiesen werden.

Limburg an der Lahn, 10.5.2019

A. Paul

**LAG KitaEltern Hessen e.V.**

**Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), Drucksache 20/127;**

**Anhörung SIA am 29.05.2019**

---



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und SPD im Hessischen Landtag zur Einführung einer Landeselternvertretung für die hessischen Kitas (Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, Drucksache 20/127).

Die LAG KitaEltern Hessen e.V. und ihre Vorläuferorganisation AG Kita-Eltern Hessen setzen sich seit dem Jahr 2015 dafür ein, dass es auch in Hessen – wie bereits in etlichen anderen Bundesländern – eine gewählte Landeselternvertretung für den Kita-Bereich gibt. Für die hessischen Schulen existiert ein solches Gremium bereits seit gut 60 Jahren. Daher begrüßen wir im Grundsatz die politischen Bestrebungen zur Einführung einer gesetzlich legitimierten Kita-Landeselternvertretung.

Bereits in der vergangenen Wahlperiode hat sich der Hessische Landtag mit der Einrichtung eines solchen Gremiums und den damit verbundenen Schwierigkeiten befasst. In unserer Stellungnahme zu den diesbezüglichen Gesetzesinitiativen von SPD und FDP (Drs.19/5467 und Drs.19/5624) haben wir in der Anhörung am 8.3.2018 ein schrittweises Vorgehen zum Aufbau der dafür nötigen Strukturen in Hessen vorgeschlagen. Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen und den spezifischen Herausforderungen in der ehrenamtlichen Elternbeiratsarbeit in einem Flächenland wie Hessen halten wir eine solche Vorgehensweise für angebracht, um „gute Beteiligung“ nachhaltig voranzubringen und in Hessen auf den verschiedenen Ebenen zu stärken und zu etablieren.

Wir haben dazu ein Konzept mit einer Aufbau- und Erprobungsphase entwickelt. Dieses Vorgehen haben wir im vergangenen Jahr auch im Landesjugendhilfeausschuss und im Fachausschuss Kinderbetreuung erläutert und zur Diskussion gestellt. Dem zugrunde liegt, dass die Kita-Eltern selbst gut beteiligt und aktiv mit eingebunden werden können. Ermöglicht durch eine Projektförderung des Landes Hessen, hat der Verein die „Servicestelle KitaEltern Hessen“ eingerichtet, um die Arbeit der ehrenamtlichen Elternvertreterinnen und -vertreter und deren Organisation zu unterstützen. Gleichzeitig wird die landespolitische Interessensvertretung von Kita-Eltern durch verschiedene Angebote gefördert und besser ermöglicht. Die Angebote richten sich an alle interessierten Kita-Eltern in Hessen und sind nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Auf Basis der im vergangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten wird aktuell unter Einbindung weiterer Fachleute schrittweise an weiteren Maßnahmen, offenen Fragestellungen und Empfehlungen gearbeitet. Darüber hinaus werden neben allgemeinen Informationsangeboten die in der Vergangenheit begonnenen Bildungsangebote, Videokonferenzen und Vernetzungstreffen fortgeführt und weiterentwickelt. Diese Elemente sind neben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ebenso wichtig, um die ehrenamtliche Arbeit von Elternvertretern konstruktiv, mit Spaß und Motivation zu unterstützen und zu gestalten.



Wir halten das stufenweise Vorgehen nach wie vor für geeignet und halten daran fest. Unser Anliegen ist es, die Kriterien der angestrebten „guten Elternpartizipation“ in einem Prozess unter Einbeziehung aller Beteiligten (Eltern, Träger, Kommunen, Politik) weiterzuentwickeln. Nur so kann es gelingen, eine breite Akzeptanz bei Eltern, Trägern und Kommunen zu erreichen. Aus diesem Grund halten wir zum jetzigen Zeitpunkt die Verabschiedung eines Gesetzes für verfrüht.

Auch halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten für unzureichend bzw. lassen die Formulierungen viele Fragen offen. Nachfolgend sind nur einige Punkte exemplarisch aufgeführt, die unserer Meinung nach einer tiefergehenden Erörterung bedürfen:

#### 1) Wahlmodell

Soll ein dreistufiges oder ein vierstufiges Verfahren angestrebt werden? Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ein vierstufiges Modell vor, bei dem unterhalb der Jugendamtsbezirksebene trägerübergreifende Elternvertretungen auf Stadt- bzw. Gemeindeebene gewählt werden. Alternativ wären auch andere Wahlverfahren denkbar, bei denen z.B. aus den Einrichtungen direkt auf die Ebene der Jugendamtsbezirke gewählt wird. In anderen Bundesländern werden verschiedene Varianten praktiziert. Zu prüfen wäre, welches Modell für Hessen am besten geeignet ist.

Welche konkreten Hilfestellungen für die Selbstorganisation kann es auf den verschiedenen Ebenen geben (organisatorisch und konzeptionell)? Wer ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen?

#### 2) Wahlfristen und Amtsperiode

Welche Amtszeit ist auf Landesebene und auf den anderen Ebenen sinnvoll?

Sind die Wahlfristen praktikabel? Nach dem Gesetzentwurf sollen zwischen dem 15.09. und dem 15.10. jeden Jahres die Stadt- oder Gemeindeelternbeiräte gewählt werden und bereits bis zum 31.10. eine Landeselternvertretung. Uns ist unklar, wie das organisatorisch vonstattengehen soll.

#### 3) Mitwirkungsrechte

Sind die Kompetenzen hinreichend definiert? Welche Anhörungs-, Mitsprache- und Entscheidungsrechte soll die Landeselternvertretung haben? Welche Kompetenzen erhalten die Elternvertretungen auf den anderen Ebenen?

Für den LEB der Schulen sind eindeutige Informations-, Anhörungs-, und Mitbestimmungsrechte definiert.

Im Interesse einer gesetzlichen Regelung, die auf breite Akzeptanz bei den beteiligten Interessensgruppen – vor allem bei den Elternbeiräten - trifft, sollten diese offenen Fragen ohne unnötige Hast geklärt werden.

Mit Unterstützung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration haben wir einen Prozess angestoßen, der hierfür wichtige Erkenntnisse liefern kann. Wir würden es bedauern, wenn dieser Aufbau- und Dialogprozess ohne Not durch ein vorschnell verabschiedetes Gesetz gestoppt würde. Eine schnelle gesetzliche Regelung mag zwar die auch von uns angestrebte Einführung einer Landeselternvertretung beschleunigen. Wir sehen jedoch die Gefahr, dass damit möglicherweise unzulängliche Regelungen getroffen werden, die sich in der Praxis nicht bewähren, da ihnen der Unterbau fehlt, und die damit einer gelebten Elternmitwirkung kontraproduktiv entgegenstehen. Damit wäre aus unserer Sicht eine große Chance vertan. Denn ein guter Landeselternbeirat braucht einen guten gesetzlichen Rahmen, ebenso wie eine tragfähige Basis innerhalb der Elternschaft.

Für die LAG KitaEltern Hessen e.V.: Brigitte Molter (1. Vorsitzende)

Diese Stellungnahmen beruht auf der Beteiligung von Anne Liebholz, Manuela Odenwäller, Corinna Arndt, Claudia Brandes, Martin Eiben, Mirjam Fuhrmann, Kathrin Knaf, Tiba Maleh, Nikolai v. Schlotheim, Nicole Spörlein, Dirk Straube (Vorstand der LAG KitaEltern Hessen e.V.) sowie der Teilnehmenden an den Vernetzungstreffen, Online-Diskussionsforen und Einzelgesprächen aus den Reihen der Kita-Eltern sowie der Unterstützung durch die Servicestelle KitaEltern Hessen.

Frankfurt am Main/ Gießen, 11.05.2019

#### Anlage

Auszug aus der Präsentation im Landesjugendhilfeausschuss, 14. Mai 2018 (erarbeitet 2016/2017)

# Was braucht's

Grundgedanken im Prozess

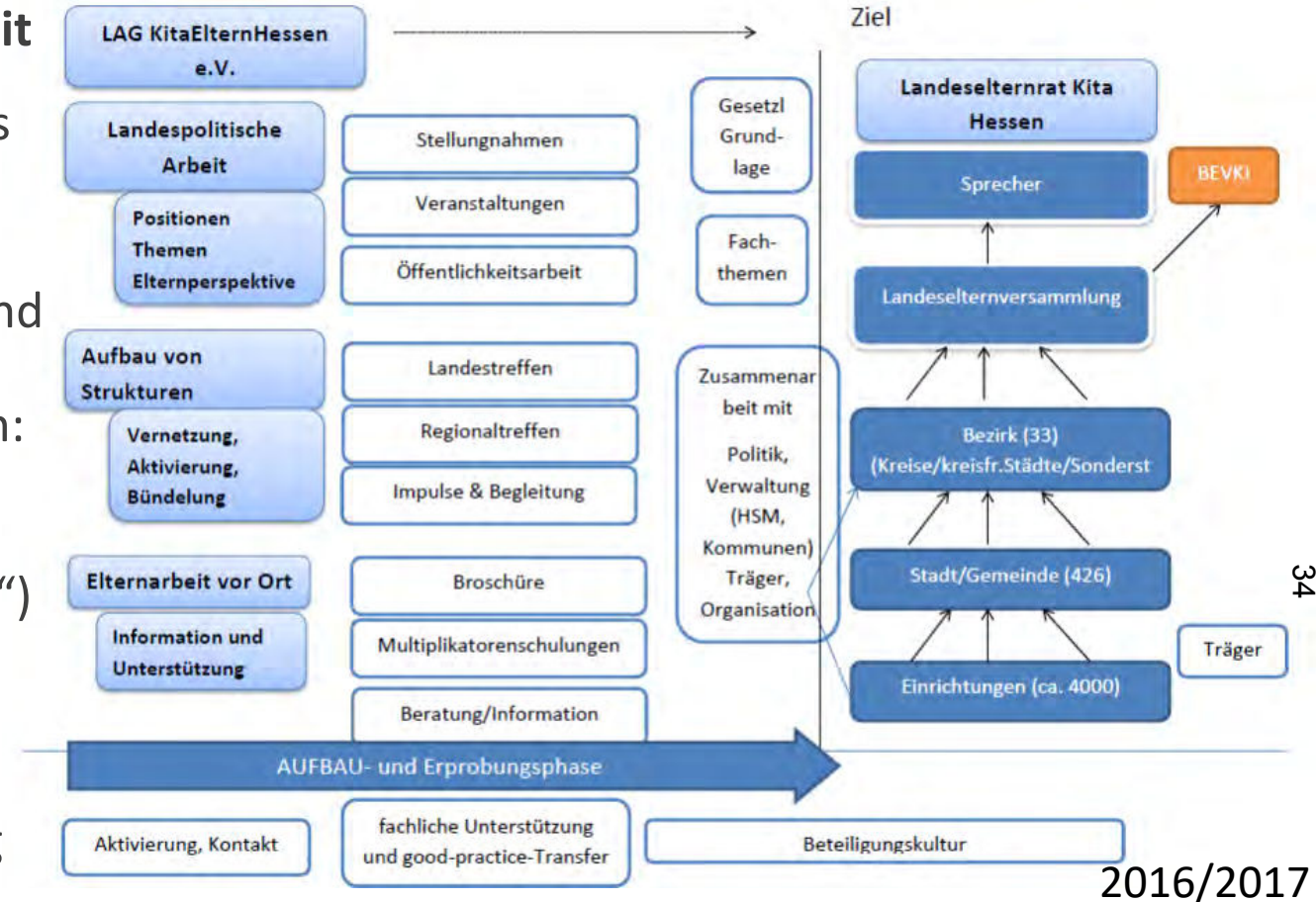
## Nachhaltigkeit

### Formale Basis

Know-How und fachliche Kompetenzen:  
Wie kann es gehen?  
(„Beteiligung“)

### Öffentliche Anerkennung

Eltern mit Motivation



> 4200 Kitas, Rd. 2000 Träger

Trätermix: hessenweit 60% freie Träger

Kommunen: *Einrichtungsträger – öffentl. Träger der Jugendhilfe – Gestalter lokaler Familienpolitik*

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrationspoliti-  
schen Ausschusses  
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der  
Freien Demokraten für ein Zweites Gesetz zur Änderung  
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches  
(HKJGB) LT-Drucks. 20/127**

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.04.2019 und tei-  
len Ihnen mit, dass die Stärkung der Erziehungspartnerschaft  
zwischen Eltern und Trägern grundsätzlich immer zu begrü-  
ßen ist.

In den kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten sind des-  
wegen seit Jahren und Jahrzehnten Elternbeiräte gesamtstäd-  
tisch eingerichtet und es existieren vielfache Erfahrungen. Mit-  
hin ist der angestrebte Gesetzentwurf nichts Neues. In einigen  
Städten gibt es Hauptelternbeiräte, in denen sich alle städti-  
schen Einrichtungen zusammengeschlossen haben. Zum Teil  
haben auch die Kirchen einen Hauptelternbeirat gewählt. Die  
ersten Vernetzungen zwischen beiden finden statt. Allerdings  
gibt es zwei Punkte, die bei der Prüfung, ob regelhaft in ganz  
Hessen solche Beiräte und einen Landeselternbeirat einge-  
richtet werden, die dagegen sprechen oder erhebliche Mittel

Ihre Nachricht vom:  
11.04.2019

Ihr Zeichen:  
I A 2.5

Unser Zeichen:  
TA 450.2 Hm/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-22

E-Mail:  
veith@hess-staedtetag.de

Datum:  
14.05.2019

Stellungnahme-Nr.:  
029-2019

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

auslösen. Es darf nämlich trotz der positiven Absicht eines solchen Vorhabens nicht übersehen werden, dass den örtlichen Trägern der Jugendhilfe daraus auch zusätzliche Koordinations- und Steuerungsaufgaben erwachsen. Allein für den Jugendamtsbezirk Wiesbaden z. B. muss hier ein Vertretungsgremium für weit über 180 Kindertageseinrichtungen begleitet werden. Dies wird ohne zusätzliche personelle Kapazitäten nicht zu leisten sein. Gleichzeitig besteht in der gesetzlichen Fixierung von Abläufen auch immer die Gefahr der Formalisierung und Verzögerung von Abläufen und Beschlussfassung. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der wesentlichen Fragen angesichts der großen Trägervielfalt höchst unterschiedlich interpretiert werden dürfte. Danach sollte auch der örtliche Träger der Jugendhilfe Landesmittel zur Begleitung und Steuerung der Arbeit eines Elternbeirates auf Jugendamtsbezirksebene erhalten. Diese Mittel müssen auskömmlich sein.

Das Anhörungsrecht darf zudem nicht zu Verzögerungen in den Abläufen und Beschlussfassungen führen. Ansonsten werden Verfahrensabläufe behindert und nicht zum Wohle der Kinder beschleunigt.

In einigen Stadt Elternbeiräten ist in den letzten Jahren deutlich festzustellen, dass die Resonanz der Eltern nur sehr gering ausgeprägt ist. Bei der letzten Neuwahl in Bad Homburg v. d. H. im November 2018 z. B. waren nur 6 Eltern anwesend, obwohl die Neuwahl mit Flyern in allen Kindertageseinrichtungen beworben wurde. Auch im laufenden Tagesgeschäft werden an die Stadtverwaltung keine Anfragen bezüglich des Stadt Elternbeirates gestellt. Dieser rückt nur bei übergeordneten Schwierigkeiten in den Fokus. Nach unserer Erfahrung müssen wir deswegen davon ausgehen, dass das Interesse an einer Landesvertretung sich in Grenzen halten wird.

Auch aus einer anderen Stadt werden ähnliche Erfahrungen geschildert. In der Stadt Fulda kommen z. B. – ähnlich dem Vorschlag des Gesetzentwurfes – Vertreterinnen der sechzehn städtischen Einrichtungen zusammen, um gemeinsame Themen zu bearbeiten und gegenüber der Stadt zu vertreten. Erfahrungen liegen seit neunzehn Jahren vor. Während es in der Anfangszeit tatsächlich noch verschiedene einrichtungsübergreifende Themen gab, so ist dies seit fast zehn Jahren nicht mehr der Fall. Das Gremium trifft sich nur noch zweimal jährlich zu Routinesitzungen ohne wirklichen Inhalt. Allein in der Phase der Kita-Streiks vor ca. zwei Jahren spielte das Gremium noch eine nennenswerte Rolle. Spätestens mit der weitgehenden Abschaffung oder zumindest starken Reduzierung der Betreuungsbeiträge ist dieses Gremium obsolet, so dass es seitens der Eltern Überlegungen

gibt, das Gremium aufzulösen, zumal sich in vielen Kitas niemand mehr für eine Mitwirkung in diesem Gremium meldet. Wenn sich dies trägerbezogen schon so entwickelt, um wie viel mehr ist dies bei trägerübergreifenden Trägern zu erwarten, die dann letztlich verschiedenste Ansprechpartner für ihre Anliegen haben: Die Träger – die Kommune (bei kreisangehörigen Gemeinden) – den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Jugendamtsleitungen kommen deswegen zu dem Schluss, dass, so sehr Partizipation und Mitwirkung wichtige Prinzipien des SGB VIII sind, die auch uneingeschränkt geteilt und aktiv vorangebracht werden müssen, so muss der Rahmen und die Ausgestaltung so sein, dass es auch wirklich als sinnhafte Beteiligung von den Betroffenen erlebt wird. Dies sehen die Städte mehrheitlich in der Schaffung trägerübergreifender Strukturen nicht.

Bezüglich des Gesetzentwurfes werden weitere Probleme vorgetragen:

- Fraglich ist, ob die zeitlichen Vorgaben zu den Wahlen in einem Gesetz gemacht werden müssen. Sie tragen nicht allen örtlichen Gegebenheiten Rechnung und sollten weitergefasst bzw. flexibler sein.
- Die ausschließliche und strikte Vorgabe der Personenidentität auf den verschiedenen Ebenen (Kita, Jugendamtsbezirk, Land) soll zwar Synergien schaffen, könnte aber in einem ausschließlich als Ehrenamt vorgesehenen System zur Überlastung Einzelner führen und dann wiederum zu der Schwierigkeit, überhaupt geeignete Personen zu finden.
- Es sollte der landesweiten Einführung der Elternvertretung der Raum und die Zeit gegeben werden, die benötigt wird, entsprechende Strukturen vor Ort einzurichten und aufzubauen, wenn man ein solches tatsächlich installieren möchte. Für den Herbst 2019 dürfte hierzu die Zeit viel zu kurz sein.

Unklar bleiben die weiteren nachfolgenden Aspekte.

Bei der Konkretisierung:

- Es gibt keine Hinweise in welchem Proporz, z. B. Anzahl der Personen im Stadteltererbeirat der Kindertageseinrichtung bestimmt werden.
- Eine Ausstattung mit Mitteln nach Maßgabe des Haushalts analog der Schulelternvertretung wird abgelehnt. Diese Mittel sind regelhaft nicht auskömmlich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

An der Anhörung kann terminbedingt kein Vertreter des Hessischen Städtetages teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a stylized, flowing script.

Stephan Gieseler  
Geschäftsführender Direktor